

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Reitlehrer, Bereiter und Kutschfahrlehrer



## 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- 1.1. angestellter Reitlehrer <sup>1)</sup> oder
- 1.2. freiberuflicher Reitlehrer <sup>1)</sup> oder
- 1.3. Bereiter <sup>1)</sup> oder
- 1.4. - falls besonders vereinbart - Kutschfahrlehrer für Kutschen/Planwagen <sup>1)</sup>.  
<sup>1)</sup> auch ohne Prüfung

## 2. Mitversichert ist

- 2.1. für Reitlehrer/Bereiter
  - 2.1.1. die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis
  - 2.1.2. die Aufsichtsführung über Reitschüler
  - 2.1.3. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts
  - 2.1.4. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen
  - 2.1.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen sowie die aus den damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen
  - 2.1.6. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken
  - 2.1.7. das Einreiten bzw. die Ausbildung fremder Pferde.
- 2.2. für Kutschfahrlehrer - falls besonders vereinbart -
  - 2.2.1. die Erteilung von Kutschfahrunterricht in Theorie und Praxis
  - 2.2.2. die Aufsichtsführung über Kutschfahrerschüler
  - 2.2.3. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausfahrten im Rahmen des Kutschfahrunterrichts
  - 2.2.4. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Kutschfahrprüfungen
  - 2.2.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen sowie die aus den damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen
  - 2.2.6. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken
  - 2.2.7. das Einreiten bzw. die Ausbildung fremder Pferde.

## 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 3.1. aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Motorbooten oder mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art
- 3.2. der Reit- und Kutschfahrerschüler, Prüflinge und Teilnehmer an Veranstaltungen
- 3.3. des Versicherungsnehmers als Tierhalter sowie als Hüter von Pensionstieren
- 3.4. aus Schäden an den berittenen oder den im Reit- oder Fahrunterricht eingesetzten Pferden, dem Zaum- und Sattelzeug sowie an Kutschen oder Planwagen
- 3.5. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

gültig ab 1. Juni 2026

GHV | Der Versicherer für Land & Leute

Reitlehrer\_Bereiter\_Kutschfahrlehrer\_Schäden am Berittpferd 2026-001

### Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt

Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Hausanschrift Darmstadt

GHV VERSICHERUNG  
Bartningstraße 59  
64289 Darmstadt

#### Hausanschrift Kassel

GHV VERSICHERUNG  
Falderbaumstraße 41  
34123 Kassel

#### Kontakt

06151 3603-172  
vertrag@ghv-versicherung.de  
www.ghv-versicherung.de

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000111555  
USt-ID-Nr.: DE114107069  
Vers.St-Nr.: 807/V90807010692

#### 4. Schäden an Berittpferden (nicht Pensionspferden)

Falls besonders vereinbart, sind - abweichend von Ziff. 3.4. - Schäden an den berittenen Pferden und solchen Pferden, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden, mitversichert.

Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

##### Form A

Versicherungssumme: **12.000 EUR** für Sachschäden (zweifache Jahresmaximierung)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10%, mindestens 100 EUR

##### Form B

Versicherungssumme: **25.000 EUR** für Sachschäden (zweifache Jahresmaximierung)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10%, mindestens 250 EUR

##### Form C

Versicherungssumme: **50.000 EUR** für Sachschäden (zweifache Jahresmaximierung)

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10%, mindestens 1.000 EUR

#### 5. Einschluss von Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die Haftpflicht für Auslandsschäden im Umfang der BHB 2.